



## Europaweite Prüfung zu Stellung und Aufgaben von Datenschutzbeauftragten ergibt gemischte Bilanz

### Bericht zur gemeinsamen Prüfkation der Europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden veröffentlicht

In seiner ersten Sitzung des Jahres 2024 hat der Europäische Datenschutzausschuss am 17. Januar 2024 über erste Ergebnisse seiner zweiten europaweiten Prüfkation beraten, die sich mit der Stellung und den Aufgaben der Datenschutzbeauftragten beschäftigt hat. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat sich seit März 2023 mit förmlichen Prüfungen bei mehr als 30 bayerischen Unternehmen an dieser gemeinsamen Untersuchung beteiligt. Europaweit wurden im Rahmen der koordinierten Prüfung und Befragung bei Organisationen und Datenschutzbeauftragten (sowohl öffentlicher als auch privater Einrichtungen) mehr als 17.000 Einzelfragen beantwortet und analysiert. Die so gewonnenen Daten vermitteln fünf Jahre nach Inkrafttreten der DSGVO wertvolle Einblicke in das Profil, die Position und die Arbeit der Datenschutzbeauftragten. Sie stehen mit der [Veröffentlichung des Berichts](#) auch für weiterführende Forschungsarbeiten und Auswertungen zur Verfügung.

Michael Will, Präsident des BayLDA, erläutert die Ergebnisse der Untersuchungen bei bayerischen Unternehmen: „Gerade angesichts neuer Herausforderungen, wie der Nutzung Künstlicher Intelligenz oder den nun seit dem 11. Januar 2024 geltenden Bestimmungen des [Data Act](#)<sup>1</sup>, kommen auf Datenschutzbeauftragte immer neue Fragestellungen zu. Sie sind mit der ihnen von der Datenschutz-Grundverordnung zugewiesenen Kontrollfunktion Garanten des Datenschutzes im Alltag und gewährleisten so das Gelingen datenschutzgerechter Digitalisierung. Unsere Prüfverfahren bei mehr als 30 ausgewählten Unternehmen - repräsentativ für die bayerische Wirtschaft vom Kleinunternehmen bis zum Global Player - ergeben zunächst noch ein gemischtes Bild. In der deutlichen Mehrzahl unserer Prüfungen mussten wir durch Nachfragen problematische Befunde aufgreifen. Nun werden wir auf Grundlage weiterer Informationen klären, ob die Datenschutzorganisation der geprüften Unternehmen den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung genügt. Unsere Untersuchungen zu einzelnen Merkmalen wie den Ressourcen, den Aufgaben oder Zusatzfunktionen oder auch der Art und Weise, wie Datenschutzbeauftragte der obersten Führungsebene Bericht erstatten können, hat in mehreren Fällen Missverständnisse offengelegt oder auch mangelndes Bewusstsein dafür gezeigt, wie Datenschutzbeauftragte in die Compliance-Mechanismen von Unternehmen integriert werden sollten.“

#### Zum Hintergrund:

In der europaweiten Gesamtbilanz der Prüfverfahren von 25 Datenschutzaufsichtsbehörden zeigt sich gleichwohl ein insgesamt ermutigendes Bild. Die Mehrheit der Befragten erklärt, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um ihre Arbeit zu erledigen und dass sie regelmäßig geschult werden. Sie haben klar definierte Aufgaben im Einklang mit der DSGVO und erhalten keine Anweisungen, die die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben gefährdet. Trotzdem appelliert der vom Europäischen Datenschutzausschuss verabschiedete Bericht an die Datenschutzbehörden, mehr Sensibilisierungs-, Informations- und Durchsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Präsident Will erläutert hierzu: „Für das BayLDA sind die Handlungsempfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses

<sup>1</sup> [Verordnung \(EU\) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2017/2394 und der Richtlinie \(EU\) 2020/1828 \(Datenverordnung\) \(bund.de\)](#)

## Pressemitteilung

Ansbach, den 22.01.2024

Bayerisches Landesamt für  
Datenschutzaufsicht



klarer Anlass, seine Prüfungen zu Aufgaben und Position der Datenschutzbeauftragten in bayerischen Unternehmen fortzuführen und auch künftig in geeigneten Einzelfällen zu vertiefen. Die bisherigen Untersuchungen weisen darauf hin, dass Verantwortliche vermehrt Datenschutzbeauftragte ohne hinreichendes Problembewusstsein mit Zusatzaufgaben etwa im Compliance-Bereich betrauen. Auf Grundlage der neueren Rechtsprechung des [EuGH](#) und des [Bundesarbeitsgerichts](#) zu Betriebsratsvorsitzenden als Datenschutzbeauftragten prüfen wir kritisch, ob Verantwortliche mit solchen Zusatzaufgaben für Datenschutzbeauftragte strukturelle Interessenkonflikte in Kauf nehmen, etwa auch dann, wenn sie externe Datenschutzbeauftragte einsetzen, die zugleich für eigene Auftragsverarbeiter tätig sind. Genauso werden wir weiterhin hinterfragen, wenn Datenschutzbeauftragte schon im Organigramm erkennbar Funktionen oder Ebenen zugewiesen werden, die den direkten Informationsaustausch mit der obersten Führungsebene behindern.“

**Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht**

- Pressestelle -

Promenade 18, 91522 Ansbach

Email: [presse@lda.bayern.de](mailto:presse@lda.bayern.de)

Pressemitteilungen: <https://www.lda.bayern.de/de/pressemitteilungen.html>